



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 21.10.2024
Abgenommen am: 11.11.2024



Zahl: B-2024-1021-00292 - 131-9/HOF-113/2024-2

Straden, am 21.10.2024

Gegenstand: Anna Fink, Hof bei Straden 113, 8345 Straden

Franz Josef Fink, Hof bei Straden 113, 8345 Straden

Errichtung einer Luftwärmepumpe und einer Klimaanlage jeweils mit Außeneinheit

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 17.10.2024 haben Anna Fink, Hof bei Straden 113, 8345 Straden und Franz Josef Fink, Hof bei Straden 113, 8345 Straden gemäß § 33 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Luftwärmepumpe und einer Klimaanlage jeweils mit Außeneinheit auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 926/3 aus der EZ 66313/00447 in der KG 66313 Hof bei Straden angesucht.

Hierüber wird gemäß § 33 Abs. 5 des Stmk. BauG im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (Bundesgesetzblatt Nr. 88/2023), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Montag, den 11.11.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Hof bei Straden 113, 8345 Straden**

um **10:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.